

13329/AB
vom 24.03.2023 zu 13699/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.119.101

Wien, am 23. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Philip Kucher, Genossinnen und Genossen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13699/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung von KabinettsmitarbeiterInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 9:

- *Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?*

Ich verweise hierzu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1553/J vom 20. April 2020 (1594/AB XXVII. GP). Die betreffenden Angaben gelten nach wie vor.

Zur Frage 2:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?*

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15%, mindestens jedoch 170 Euro; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBI I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Ministerinnen- und Minister-Büros erhöht (vgl. § 95 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG).

Zu den Fragen 4 und 7:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?*

Betreffend die Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 810/J vom 13. Februar 2020 (878/AB XXVII. GP), 2631/J vom 2. Juli 2020 (2650/AB XXVII. GP), 3506/J vom 23. September 2020 (3522/AB XXVII. GP), 5860/J vom 17. März 2021 (5817/AB XXVII. GP), 5969/J vom 24. März 2021 (5946/AB XXVII. GP), 6961/J vom 16. Juni 2021 (6960/AB XXVII. GP), 7968/J vom 22. September 2021 (7808/AB XXVII. GP), 9040/J vom 16. Dezember 2021 (8842/AB XXVII. GP), 10358/J vom 24. März 2022 (10049/AB XXVII. GP), 11347/J vom 15. Juni 2022 (11031/AB XXVII. GP), 12368/J vom 21. September 2022 (11986/AB XXVII. GP) und 13403/J vom 14. Dezember 2022. Die betreffenden Angaben gelten nach wie vor.

Zu den Fragen 5 und 14:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?*

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf die Dauer der Funktionsperiode der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers befristet. Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person der Bundesministerin bzw. des Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Seit dem Jahr 2020 erfolgten keine Urlaubsersatzleistungen. Insgesamt sind in diesem Zeitraum 110 Urlaubsstunden von Kabinettsbediensteten verfallen. Eine genaue Auflistung unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Zur Frage 6:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?*

Eine Überstundenpauschale wurde von einer Person aus dem gefragten Personenkreis bezogen. Eine genauere Auflistung unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Zur Frage 8:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*

Im betroffenen Zeitraum nutzten insgesamt zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen PKW-Abstellplatz. Die monatliche Höhe des Sachbezugs beläuft sich auf 14,53 Euro.

Zur Frage 10:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?*

Im gefragten Zeitraum verfügten 43 Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter über einen All-In-Vertrag.

Zur Frage 11:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?*

Seit Beginn der Legislaturperiode hatten zwei Kabinettsbedienstete eine herabgesetzte Wochendienstzeit innerhalb der Bandbreite von 3 und 25 Stunden.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?*
- *Bei welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?*

Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgezeses 1979 (BDG 1979) betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet.

Zu den Fragen 15 und 18:

- *Mit welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?*
 - a. *Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?*
 - b. *Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?*
 - c. *Welche Kosten fielen dadurch an?*
- *Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*
 - a. *Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?*

Ich verweise hierzu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 13369/J vom 14. Dezember 2022 (13023/AB XXVII. GP).

Zur Frage 16:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*

Nach den mir vorliegenden Informationen keine.

Zur Frage 17:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts der selben besoldungsrechtlichen Einstufung?*

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrags gemäß § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25%.

Zur Frage 19:

- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Generalsekretärs erfolgte jeweils nach den Bestimmungen des BDG 1979 bzw. VBG. Die jährliche Erhöhung der Bezüge verhält sich ident zu den Gehältern von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, welche den Gehaltstabellen des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) sowie des VBG in den jeweils gültigen Fassungen entnommen werden können.

Seit Beginn der Legislaturperiode sind im Büro des Generalsekretärs 6.674,41 Überstunden angefallen. Die Kosten dafür betragen 286.349,47 Euro. Die Gesamtkosten an ausbezahlten Prämien und Belohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro des Generalsekretärs belaufen sich auf 17.885,00 Euro. Eine genaue Auflistung unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Die bereits oben angeführten Ausführungen betreffend Urlaub sind auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Generalsekretärs gültig. Seit dem Jahr 2020 erfolgten keine Urlaubsersatzleistungen und es ist kein Urlaub verfallen. Eine Überstundenpauschale wurde von einer Person bezogen. Eine genauere Auflistung unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Im betroffenen Zeitraum nutzte eine Mitarbeiterin einen PKW-Abstellplatz. Die monatliche Höhe des Sachbezugs beläuft sich auf 14,53 Euro.

Es verfügten keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros Generalsekretärs über einen All-In-Vertrag.

Seit Beginn der Legislaturperiode hatte eine Mitarbeiterin des Büros des Generalsekretärs eine auf 25 Stunden herabgesetzte Wochendienstzeit.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Generalsekretärs gelten die für den gesamten Verwaltungsdienst anzuwendenden Bestimmungen des BDG 1979 deren Einhaltung selbstverständlich ebenfalls gewährleistet ist.

Zur Beantwortung der Fragen 15 bis 18 in Bezug auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Generalsekretärs verweise ich auf die obigen Ausführungen.

Zur Frage 20:

- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärlInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Im angefragten Zeitraum war im Bundesministerium für Inneres kein Staatssekretariat eingerichtet.

Gerhard Karner

